

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage – Entwässerungssatzung (EWS) Gemeinde Weißdorf vom 24.07.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die §§ 15 Abs. 2 Nr. 11 und § 17 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

§ 15 Abs. 2 Nr. 11

Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

§ 17 Abs. 2

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Sparneck, 11.09.2020

Gemeinde Weißdorf



Hain
1. Bürgermeister

